

Privatsphäre

Timon Jakli
23.7.2001

Inhalt

1. EINLEITUNG	3
2. DEFINITION	3
3. PRIVATSPHÄRE ALS SCHUTZ DER INDIVIDUALRECHTE	4
3.1 ABRISS DER GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG	4
3.2 GESETZE ZUM SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE IN ÖSTERREICH	5
3.3 BEEINTRÄCHTIGUNG DER PRIVATSPHÄRE	5
3.4 MODELLE ZUM SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE	6
4. PRIVATSPHÄRE ALS SOZIOLOGISCHE KATEGORIE	6
4.1 PRÄZISIERUNG DES BEGRIFFES	6
4.2 SOZIALE ENTWICKLUNG	7
4.3 DAS VERHÄLTNIS PRIVATHEIT – STAAT	7
5. RECHTSNORMEN ALS AUSDRUCK GESELLSCHAFTSPOLITISCHER VERHÄLTNISSE	8
6. VERANKERUNG DER PRIVATSPHÄRE IM SPIEGEL DER GESCHICHTE	9
6.1 FRANZÖSISCHE REVOLUTION (1791)	9
6.2 DEUTSCHES REICH (1849)	10
6.3 DEUTSCHES REICH (1919)	10
6.4 ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (1948)	11
7. RESUMÉE	11
8. BIBLIOGRAPHIE	11

1. Einleitung

Angesichts des immer schneller vor sich gehenden Wandels hin zur Informationsgesellschaft eröffnen sich auch immer breitere Möglichkeiten der Kommunikation; die voranschreitende Technik ermöglicht immer neuere und effektivere Methoden der Verwaltung und Koordinierung von Informationen. Dies erweist sich wohl als einer der entscheidenden Gründe dafür, dass Privatsphäre heute mehr denn je ein polarisierendes und medienpräzentes Sujet ist. Vorliegende Arbeit versucht zu beleuchten, was dem Begriff Privatsphäre alles inhärent ist, aber auch wie Privatsphäre rechtlich verankert ist, wie selbige Verankerung im Laufe der Geschichte Veränderung unterworfen war und inwieweit diese Umbrüche gesellschaftlichen Wandel widerspiegeln, in weiterer Folge also inwiefern die Rechtsverhältnisse als Ausdruck der Gesellschaft angesehen werden können. Es wird die Hypothese untersucht, dass das Interesse des Staates am Schutz der Privatheit seiner Bürger Ausdruck einer bürgerlichen Rechtsordnung und Streben nach Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft darstellt. Dazu wird zuerst der Begriff ‚Privatsphäre‘ definiert und die einzelnen sich daraus ergebenden Aspekte eingehender betrachtet. Hierauf wird versucht, eine Verbindung zwischen den Rechtsnormen betreffs der Privatsphäre und den gesellschaftspolitischen Verhältnissen herzustellen und dies ferner anhand von historischen Beispielen zu untersuchen.

2. Definition

Der Begriff „Privatsphäre“ (engl.: privacy) wird in der Öffentlichkeit primär mit dem Schutz der Individualrechte einer Person assoziiert, namentlich als Schutz

- 1) von personenbezogenen Daten
- 2) der körperlichen Privatsphäre
- 3) von Kommunikation in allen Formen
- 4) von territorialem Besitz.¹

Katsh subsumiert unter dem Begriff „privacy“ zum Einen „die Ebene der informationellen Selbstbestimmung, d.h. das Recht zur Kontrolle von Informationen über einen selbst“ und zum Anderen „das Recht in Ruhe (alleine) gelassen zu werden“.²

In dieser Hinsicht ist Privatsphäre in zahlreichen Gesetzkodices verankert, so zum Beispiel in den Menschenrechten der UNO, zahlreichen Richtlinien und Abkommen der Europäischen Union, aber auch in den meisten nationalen Verfassungen, die in der Regel im Mindesten die Unverletzlichkeit des eigenen Territoriums und die Geheimhaltung von Kommunikation garantieren. Fernerhin wird die Privatsphäre durch nationale Gesetze unterschiedlich geschützt, in Österreich zum Beispiel durch das Datenschutzgesetz (in Folge DSGVO) oder das Telekommunikationsgesetz (in Folge TKG).

Jedoch trifft der Begriff nicht nur auf obigem Gebiet zu, so findet er auch als soziologische Kategorie Anwendung, wobei er eine scheinbar „nach außen, gegenüber der Öffentlichkeit der Arbeitswelt, der Marktwirtschaft und Politik, des Staates, der Kultur und Freizeitindustrie abgegrenzte ‚Lebenswelt‘ des Herkömmlichen, Vertrauten und Selbstverständlichen, in der ganz andere Regeln gelten als im öffentlichen Leben“ beschreibt.³ Diese Definition schließt zum Teil erstgenannte ein, erweitert sie aber um den Aspekt des Verhältnisses des Individuums zu seiner Umgebung und inwieweit diese in seinen privaten Bereich eingreifen

¹ BANISAR und DAVIES: Privacy and Human Rights. Ort und Zeit unbekannt. Seite 4

² ČAS und PEISSL: Beeinträchtigung der Privatsphäre in Österreich. Wien, Oktober 2000. Seite 5

³ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 7

darf, sowie des Schutzes von Zusammenschlüssen von Individuen, im klassischen Sinne Familien, und deren juristischen Status und das Verhältnis des Staates und der Öffentlichkeit zu beiden.

Somit ergibt sich, dass die erstgenannte, in der Öffentlichkeit publikere, Anwendung des Begriffes einen Spezialfall und Teilaspekt der soziologischen Definition darstellt.

3. Privatsphäre als Schutz der Individualrechte

3.1 Abriss der geschichtlichen Entwicklung

Privatsphäre in der oben definierten ersten Anwendung findet sich bereits sehr früh in der Geschichte und kann als eines der grundlegenden Menschenrechte bezeichnet werden. In der Bibel, aber auch in der hebräischen, griechischen und chinesischen Kultur wird darauf Bezug genommen, meist mit Hauptaugenmerk auf dem Aspekt des Rechtes auf Isolation. Juristisch wurde Privatsphäre erstmals 1361 im „Justices of the Peace Act“ in England konstituiert, in dem Beobachtung und Abhören reglementiert wurde. 1765 wurde das Gesetz auf die Unverletzlichkeit von Wohnstätten und den Schutz von Papieren ausgedehnt. In den folgenden Jahrzehnten entwickelten zahlreiche Länder ähnliche Konzepte, so wurde 1796 in Schweden der „Access to Public Records Act“ verabschiedet, der sämtliche Staatsangelegenheiten und –informationen öffentlich zugänglich machte. 1792 wurde durch die „Declaration of the Rights of Man“ das Eigentum geschützt. Im folgenden Jahrhundert wurde auch in Amerika dieser Gedanke umgesetzt.

In unserer Zeit wurde die Grundlage für Gesetze zur Privatsphäre durch die „Universal Declaration of Human Rights“ von 1948 gelegt, in der es gemäß Artikel 12 heißt:

No-one should be subjected to arbitrary interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to attacks on his honour or reputation. Everyone has the right to the protection of the law against such interferences or attacks.

In zahlreichen anderen Abkommen und Deklarationen wurde in weiterer Folge das Recht auf Privatsphäre verankert. So zum Beispiel auch in der „Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms“ (in Folge ECHR) der EU und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte von 1959, die in Artikel 8 garantiert:

(1) Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence. (2) There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except as in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health of morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

Diese Konvention drückt auch bereits die soziologische Dimension von Privatsphäre („private and family life“) und das Spannungsfeld zwischen Staat und Privatsphäre aus.

1965 wurde auch in den USA durch die „American Declaration of the Rights and Duties of Man“ die Grundlage für den modernen Schutz der Privatsphäre in den Vereinigten Staaten gelegt.⁴

Anfang der Siebzigerjahre wurden weltweit nationale Gesetze zum Schutz der Privatsphäre implementiert, wobei die meisten auf den UN und EU – Entwürfen basierten. 1995 wurde von der Europäischen Union eine bindende Richtlinie erlassen, die in der gesamten Union die

⁴ BANISAR und DAVIES: Privacy and Human Rights. Ort und Zeit unbekannt. Seite 5 -7

grundlegenden gesetzlichen Regelungen vorschreibt („Protection of Individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data“).

Zu den wichtigsten Gründen für die internationale Implementierung von gesetzlichen Regelungen für Privatsphäre zählen

- die Aufarbeitung vergangener Ungerechtigkeiten (wie beispielsweise in Zentraleuropa, Südamerika oder Südafrika),
- die immer wichtiger werdende Rolle von e-commerce, der uniforme internationale gesetzliche Rahmenbedingungen erfordert
- und die Anpassung an paneuropäische Gesetze aufgrund der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union.⁵

3.2 Gesetze zum Schutz der Privatsphäre in Österreich

In Österreich ist das Individualrecht der Privatsphäre zwar nicht explizit in der Verfassung verankert, jedoch haben gewisse Teile des DSG konstitutionellen Status, von denen Absatz 1 des DSG lautet:

„(1) Jedermann hat, insbesondere auch in Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.“⁶

Auch die Absätze 3 und 4 beschäftigen sich mit Datenschutz. Die gesamte ECHR hat in Österreich konstitutionellen Status und oben zitiertes Artikel 8 findet in Fragen der Privatsphäre oftmals Anwendung durch den Verfassungsgerichtshof (in Folge VfGH). Datenverarbeitung muss im Datenverarbeitungsregister gemeldet werden und kann von Personen beim VfGH und beim Verwaltungsgerichtshof (in Folge VwGH) angefochten werden. Bezüglich Abhören, Beobachten und elektronische Überwachung wurden der Exekutive 1998 durch ein neues Gesetz weitaus mehr Freiheiten eingeräumt, was heftig kritisiert wurde. Das TKG regelt in Österreich Datenschutzrichtlinien für Telekommunikation, Telekommunikationsunternehmen und diverse Telekommunikationssysteme. Ferner werden in Österreich EU Konventionen und OECD Abkommen im Bereich Privatsphäre ratifiziert.⁷

3.3 Beeinträchtigung der Privatsphäre

Durch die rasche Expandierung der Informationstechnologie und in den letzten Jahren neu eingeführte, computergestützte Systeme ist es zu einem exponentiellen Anstieg des Informationsaufkommens einzelner Personen gekommen. Das hat in weiterer Folge den Effekt, dass es dadurch möglich wird, weitaus weiter in die Privatsphäre einer Einzelperson einzudringen als früher. Begünstigt wird diese Entwicklung unter anderem auch durch

- Globalisierung, die geographische Barrieren des Datenflusses, nicht zuletzt durch das Internet, beseitigt,
- das Entstehen von weltweiter technologischer Konvergenz, die die Interoperabilität einzelner Informationssysteme begünstigt und
- die weltweite Implementierung von Multimedia-Systemen, die raschen Austausch und Verwaltung von Informationen ermöglichen.⁸

Die Aussage „Je besser uns die Technik individuell unterstützen soll, umso mehr personenbezogene Daten werden benötigt“ zeigt, dass sich aus progressiver Technik und Beeinträchtigung der Privatsphäre eine Spirale ergibt. Somit ist es erforderlich durch

⁵ BANISAR und DAVIES: Privacy and Human Rights. Ort und Zeit unbekannt. Seite 2

⁶ ČAS und PEISSL: Beeinträchtigung der Privatsphäre in Österreich. Wien, Oktober 2000. Seite 6

⁷ BANISAR und DAVIES: Privacy and Human Rights – Republic of Austria. Ort und Zeit unbekannt. Seite 1

⁸ BANISAR und DAVIES: Privacy and Human Rights. Ort und Zeit unbekannt. Seite 3

entsprechenden Schutz der Privatsphäre einen Status quo mit akzeptablem Niveau zu erreichen.⁹

3.4 Modelle zum Schutz der Privatsphäre

In Europa, Australien, Hong Kong, Neuseeland sowie den ehemaligen Ostblockstaaten und Kanada kommt das Modell der Regulierung zur Anwendung, bei dem die öffentliche Hand durch Gesetze den Schutz der Privatsphäre des Individuums gewährleistet. Der Staat tritt dabei auch als Partner von internationalen Abkommen und Zusammenarbeiten auf, scheitert jedoch oftmals an der mangelnden Durchsetzung der Gesetze. Wichtig dabei ist das aktive Interesse des Staates am Modell des Schutzes der Privatsphäre, das in Punkt 5 weiter untersucht wird.

In den USA werden generelle gesetzliche Regelungen eher vermieden und durch sehr fokussierte Gesetzgebung auszugleichen versucht. Dabei entstehen oftmals Probleme, wenn die Technologie die Gesetzgebung überholt (so zum Beispiel die Gentechnik – so ist das Klonen von menschlicher DNA in den Vereinigten Staaten beispielsweise erlaubt, da nicht explizit verboten). Oftmals wird diese fokussierte Gesetzgebung auch komplementär zu allgemeiner formulierten Gesetzen erlassen.

Theoretisch besteht auch das Konzept der Selbstregulierung von Industrie, Wirtschaft und Staat, das in der Praxis aber meist scheitert.

Ferner obliegt der Schutz der eigenen Privatsphäre heute mehr denn je der Einzelperson, da in Zeiten des Internet eine zunehmende Sensibilisierung gegenüber Angelegenheiten der Privatsphäre notwendig geworden ist.¹⁰ „Die Anzahl und die Art der Daten, die bei der Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien anfallen, sind natürlich vom eigenen Verhalten determiniert, (...)“, so heißt es in einem Bericht der österreichischen Akademie der Wissenschaften.¹¹

4. Privatsphäre als soziologische Kategorie

4.1 Präzisierung des Begriffes

Der Begriff der Privatsphäre findet in soziologischer Hinsicht sehr breite Anwendung; zum Einen kann darunter das Ehe- und Familienleben, darüber hinaus aber auch der private Konsum von Waren und Dienstleistungen, zum Anderen aber auch das generelle Verhalten in der arbeitsfreien („privaten“) Zeit, oder aber auch alle diese Bereiche zusammen angesehen werden.

Der Privathaushalt spielt dabei eine neuralgische Rolle, da er das Verbindungsglied zwischen der Öffentlichkeit der Arbeitswelt und der Politik und dem Privatleben darstellt. Haushalte an sich sind fast ausnahmslos in eine Gesellschaft eingebunden, woraus sich ergibt, dass fast jeder Bürger eines Staates in einen Haushalt eingebunden ist. Der Haushalt an sich stellt somit das Gehäuse für das Privatleben der einzelnen Haushaltsmitglieder dar und stellt zugleich Basis als auch Zentrum der Privatheit dar. Somit ist der Haushalt also auch eine Vergesellschaftungsform, aber auch eine wichtige Sozialisationsagentur.

„Familie und Haushalt konstituieren in der bürgerlichen Gesellschaft die Privatsphäre, die (...) einerseits öffentlicher, politischer und staatlicher Kontrolle und

⁹ ČAS und PEISSL: Beeinträchtigung der Privatsphäre in Österreich. Wien, Oktober 2000. Seite 8

¹⁰ BANISAR und DAVIES: Privacy and Human Rights. Ort und Zeit unbekannt. Seite 8-9

¹¹ ČAS und PEISSL: Beeinträchtigung der Privatsphäre in Österreich. Wien, Oktober 2000. Seite 1

Eingriffe entzogen bleiben soll, andererseits aber gerade deshalb rechtlich und staatlich geschützt und garantiert werden muss. “

Dies zeigt bereits, dass zwischen Staat und Privatsphäre ein ambivalentes Spannungsfeld besteht, dass einerseits Unverletzlichkeit der Privatheit gegeben sein muss, aber um diese zu garantieren, bis zu einem gewissen Grad wieder vom Staat in sie eingegriffen wird. Daraus ergibt sich, dass die bürgerliche Privatsphäre empfindlich 1. von den rechtlichen Bestandsgarantien und 2. von einer funktionierenden Marktökonomie abhängig ist.¹²

4.2 Soziale Entwicklung

Jedoch ist der Status der Familie und das Verhältnis derselben zum Staat nicht statisch, sondern dynamischen Änderungen unterworfen.

So ist beispielsweise eine „Defamiliarisierung“ der Gesellschaft zu beobachten, d.h. es geht eine Entwicklung weg von der traditionellen Kernfamilie hin zu Ein- oder Zweipersonenhaushalten vor sich.¹³ Somit wird die traditionelle Rolle der Familie, die mit dem Haushalt gleichzusetzen war, zunehmend von Wichtigerwerden des Haushaltes selbst verdrängt, da in der heutigen Gesellschaft zunehmend Einpersonenhaushalte oder kinderlose Lebensgemeinschaften zunehmen.

Ob dieser Umbrüche ergibt sich mittlerweile ein Fragwürdigwerden des Begriffes „Familie“ im traditionellen Sinne.¹⁴

4.3 Das Verhältnis Privatheit – Staat

Das Verhältnis Privatheit-Staat ist von zwei entgegengesetzten Strömungen gekennzeichnet. Einerseits ist der Staat ursprünglich „Feind der Familie“, da er die in den Händen von einflussreichen Familien liegende Macht in seine Hände transferieren muss. Ist dies aber geschehen, so ergibt sich eine Wandlung, da er nun die Familie als „Ursprungsstätte des Staatsbürgers“ schützen muss.¹⁵

Dem Staat dient die Familie als erstes Auffangnetz, um die Stabilität und Ordnung des Gemeinwesens aufrechtzuerhalten. Dadurch, dass das Individuum in der Familie stabilisiert bzw. regeneriert wird, ergibt sich dadurch keine unmittelbare Destabilisierung des selbigen.¹⁶ Fernerhin bildet die Familie den „Hort des Eigentums“, in weiterer Folge also auch die Grundlage für jegliche Form von Kapitalakkumulation und somit im marxistischen Sinne die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft.¹⁷

Somit ergibt sich folgendes Verhältnis:

„Für den bürgerlichen Staat

- *der von seiner Form und Funktion her als „außerökonomische Gewalt“ zu begreifen ist, die das Kapitalverhältnis sichert,*
- *der von seiner ökonomischen Existenz her mit dem Kapitalverhältnis verflochten ist,*
- *der Freiheit, Gleichheit und Eigentum zu unantastbaren Institutionen erhebt, die dem Handeln des einzelnen vorausgesetzt sind und*

¹² REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 84-85

¹³ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 94

¹⁴ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 102

¹⁵ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 12

¹⁶ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 26/29

¹⁷ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 23

- *mit dessen Rechtsförmigkeit vor allem ein Schutz der Privatinteressen des einzelnen als Revenuequellenbesitzer gegeben ist, besitzt die Familie einen zentralen Stellenwert,*
- *die die bürgerliche Familienform angenommen hat,*
- *die das freie, isolierte, aber zu Tauschakten fähige Individuum hervorbringt,*
- *die ihn von der ersten Sicherung des Eigentums entlastet und*
- *die mit ihrer Funktionserfüllung gesellschaftliche Reproduktion garantiert.* ¹⁸

Wie bereits hier deutlich zu sehen ist, sind Staat und Privatsphäre nicht unbedingt deutlich trennbar. Jürgen Habermas stellt sogar die Theorie auf, dass die bürgerliche Öffentlichkeit erst durch das private Publikum entsteht. Dadurch, dass in der privaten Sphäre Dinge diskutiert und entwickelt werden, die in weiterer Folge dann öffentlich gemacht werden, entsteht aus der privaten Sphäre heraus der öffentliche politische und gesellschaftliche Diskurs. Somit verläuft *„die Trennungslinie zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit (...) mitten durchs Haus“*.¹⁹

Jedoch, und dies schließt den Kreis zu Punkt 3, ist immer öfter ein Eindringen des Staates in seine „Basis“, ein Eindringen der Öffentlichkeit in die Privatheit, dadurch eine Beeinflussung bzw. Reglementierung gegeben, wofür auch Verletzung der Privatsphäre („privacy“) ein Indikator ist.²⁰

Doch warum ist der Staat bestrebt, im Großen die Privatsphäre zu schützen, warum kümmert er sich so extensiv um einen per se privaten Bereich und versucht diesen durch Gesetze und Reglementierungen in Bahnen zu lenken? Diese Frage soll in Verbindung mit der zu Anfangs aufgestellten Hypothese nun näher beleuchtet werden.

5. Rechtsnormen als Ausdruck gesellschaftspolitischer Verhältnisse

Im Marxismus gilt das Recht als eine spezifische Art des Überbaus. Karl Marx beschreibt in seinen frühen Schriften vor allem die bürgerlichen Grundrechte (Menschenrechte, Freiheitsrechte – die auch das Recht auf Privatsphäre enthalten) als Rechte des egoistischen Bourgeois, die einer tatsächlich freien Entfaltung des Individuums entgegenwirken. Er bezeichnet das Recht als Durchschnittsinteresse der herrschenden Klasse.²¹

Marx sagt, dass die Bürger und Menschenrechte *„nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von dem Menschen“* basieren.²² Er geht davon aus, dass das Recht selbst keine eigene Geschichte hat, sondern stets an die Entwicklung der materiellen Grundlagen geknüpft ist und sich mit ihnen weiterentwickelt.²³ Dieser Punkt ist auch in Hinblick auf Privatsphäre interessant, da durch die in Punkt 3 abgerissenen neuen technischen Entwicklungen neue Rechtsformen notwendig gemacht werden, die durch diese neuen materiellen Entwicklungen bedingt sind.

Aus marxistischer Sicht konstituiert sich der Wille der Bürger als Staat und ihr durch die Produktions- und Lebensverhältnisse beeinflusster Wille manifestiert sich in weiterer Folge in Gesetzen (er bezeichnet das als „Durchschnittsherrschaft“). Gesetze sind also Ausdruck *„dieses durch ihre gemeinschaftlichen Interessen bedingten Willens“*. Gerade deshalb aber kommt es aufgrund der Durchsetzung von einander entgegengesetzten Interessen einzelner

¹⁸ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 31-32

¹⁹ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 187

²⁰ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 188-189

²¹ FETSCHER: Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten. Band III. München 1977. Seite 101

²² FETSCHER: Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten. Band III. München 1977. Seite 102

²³ FETSCHER: Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten. Band III. München 1977. Seite 103

Individuen oder Gruppen zu Konflikten, was entweder zu Selbstbehauptung oder Selbstverleugnung führt.²⁴ Auch dies lässt sich auf das Thema Privatsphäre anwenden, da gerade auf diesem Gebiet heute mehr denn je Spannungen zwischen Gruppen und Personen entstehen, die die Privatheit sacro sanct halten möchten, und anderen, die in sie eindringen wollen, um Vorteile daraus zu erlangen. Daraus lässt sich wiederum ableiten, dass die teils relativ rigorosen Gesetze zum Schutze des Eigentums und der Privatsphäre durchaus ein von Marx diagnostiziertes „Durchschnittsinteresse“ ausdrücken, da speziell in Ländern wo die kapitalistische Marktwirtschaft weiter entwickelt ist, bei der Gesetzgebung zur Privatsphäre mehr Lücken bestehen (siehe z.B. USA, Punkt 3).

„Das Recht wie der Staat sind Attribute oder Formen der Klassenherrschaft, nichts mehr und nichts weniger. Und wie die Macht der Klasse nicht allein von dem guten Willen der Klasse selbst abhängt, sonder von der Entwicklung ihrer Machtmittel, so bildet sich und besteht auch das Recht – zu recht nur insofern, als sich die Interessen der gegebenen Klassen verwirklichen können.“

So formuliert Peter Stutschka seine These, dass alles Recht Klassenrecht ist. Er führt aus, dass Recht in der „Umwandlung von sozialen Tatsachen in juristische Verhältnisse“ besteht. Aber, so Stutschka, kann es selbst auch schöpferisch wirken, indem es neue Verhältnisse erlaubt, begünstigt oder sogar vorschreibt und somit die Rahmenbedingungen von oben lenkt.²⁵

Wenn diese These auch streng-marxistisch formuliert sein mag, so drückt sie trotzdem ein auch heute gültiges Faktum aus: Das Recht im heutigen Sinne ist ein bürgerliches.

Reichwein spricht davon, dass das bürgerliche Gesetzbuch (in Folge BGB) in Deutschland (wobei hier der Analogieschluss auf Österreich zulässig sein soll) die wesentlichen Inhalte der bürgerlichen Gesellschaft widerspiegelt (Eigentumsverhältnisse, Waren- und Dienstleistungsverkehr, individuelle Freiheit,...). Somit ist auch die Familiengesetzgebung und die Gesetze zum Schutz derselben im BGB nicht auf eine beliebige, sondern auf die Familie des Bourgeois ausgerichtet, da nur diese Familie die nötigen materiellen und sozialen Voraussetzungen erfüllt, um der Ordnung gerecht zu werden.²⁶

Dies und die Thesen von Marx und Stutschka legen in der Tat nahe, dass Recht einen Ausdruck der gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Verhältnisse darstellt, und dass in einer bürgerlichen Gesellschaft das Recht ebenfalls ein bürgerliches ist.

Indem der Staat nun bestrebt ist, die bürgerliche Familienform zu schützen, womit auch oft eine Diskriminierung anderer Lebensformen einhergeht (z.B. Anerkennung von Verbindungen gleichgeschlechtlicher Paare), ist sicherlich auch der Versuch zu sehen, die bürgerlich-gesellschaftliche Ordnung zu bewahren. Somit stellt der Schutz der Privatsphäre des Individuums, aber auch im sozialen Sinne, einen Schutz des Staates für seine Basis dar, die ihm unter anderem auch, wie in Punkt 4.3 erwähnt, als Auffangnetz dient.²⁷

Das Interesse des Staates an der Privatsphäre seiner Bürger ist in weiterer Folge also auch Interesse an sich selbst.

Dies soll nun anhand einiger historischer Beispiele untersucht werden.

6. Verankerung der Privatsphäre im Spiegel der Geschichte

6.1 Französische Revolution (1791)

²⁴ FETSCHER: Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten. Band III. München 1977. Seite 104

²⁵ FETSCHER: Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten. Band III. München 1977. Seite 113-114

²⁶ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 18

²⁷ REICHWEIN, CRAMER und BUER: Umbrüche in der Privatsphäre. Bielefeld, 1993. Seite 26

Im Zuge der französischen Revolution wurde Naturrecht zum positiven Bürgerrecht erhoben und die Forderungen der Rechtsphilosophie in tatsächliches Gesetz umgewandelt, so Stutschka.²⁸

Tatsächlich trägt die Verfassung von 1791 einige typisch bürgerliche Merkmale, die zum oben angeführten Erhalt des bürgerlichen Staates beitragen, wie zum Beispiel in Artikel 17:

„Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.“²⁹

Es lässt sich aus dem Vorkommen des Eigentumsrechtes, das wie oben erwähnt eng mit Privatsphäre in Verbindung steht, schließen, dass auch diese Gesetzgebung im weiteren Sinne an der Erhaltung des erstmals bürgerlichen Staatswesens interessiert war.

6.2 Deutsches Reich (1849)

Die Verfassung des deutschen Reiches von 1849 schließt zahlreiche Punkte zum Schutz der Privatrechte des einzelnen ein.

So wird in Artikel 3 garantiert:

- „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ (§ 138)
- „Die Freiheit der Wohnung ist unverletzlich“ (§ 140)
- „Die Beschlagnahmung von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchungen, nur in kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll.“ (§ 141)
- „Das Briefgeheimnis ist gewährleistet“ (§ 142)³⁰

Der ausführliche Schutz der Privatsphäre lässt sich auch in diesem Fall durch die Neukonstituierung einer bürgerlichen Gesellschaft, speziell nach den revolutionären Wirren von 1848, die selbige erschütterten, erklären und auch hier kommt die anfangs gestellte Hypothese zur Anwendung, da diese Werte zweifelsfrei der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft dienen.

6.3 Deutsches Reich (1919)

Die Verfassung des deutschen Reiches von 1919 garantiert ähnliche Freiheiten der Privatsphäre, wie die von 1849. Sie erweitert das Briefgeheimnis jedoch um „*Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis*“, was eine Anpassung an veränderte technische und materielle Gegebenheiten darstellt. Interessant ist auch noch, dass wiederholt bemerkt wird, dass die Artikel durch eigene Gesetzesbeschlüsse aufgehoben werden können (z.B.: Postgeheimnis, Artikel 117 – „*Ausnahmen können nur durch das Reichsgesetz zugelassen werden.*“). Somit behält sich hier der Staat bereits verfassungsmäßig das Recht vor, in die Privatsphäre seiner Bürger einzugreifen.

In Artikel 119 wird ferner erklärt: „*Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation (!) unter dem besonderen Schutze der Verfassung.*“³¹

²⁸ FETSCHER: Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten. Band III. München 1977. Seite 114

²⁹ HERDTLE und LEEB (Hrsg.): Arbeitstexte für den Unterricht. Toleranz. Stuttgart 1987. Seite 90

³⁰ HERDTLE und LEEB (Hrsg.): Arbeitstexte für den Unterricht. Toleranz. Stuttgart 1987. Seite 94-95

³¹ HERDTLE und LEEB (Hrsg.): Arbeitstexte für den Unterricht. Toleranz. Stuttgart 1987. Seite 98-99

Dieser Artikel illustriert auch oben angeführte Rolle der Familie als Basis und Keimzelle des Staates, die damit schon besonders schutzwürdig erscheint.

Auch in dieser Verfassung von 1919 ist eine Neukonstituierung der bürgerlichen Gesellschaft zu beobachten, die durch den ersten Weltkrieg stark erschüttert worden war.

6.4 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wird wiederholt auf Privatsphäre bezug genommen. Artikel 12 wurde bereits unter Punkt 3 (Seite 4) zitiert und garantiert die grundsätzliche Unverletzlichkeit der Privatsphäre. In Artikel 16 wird wieder die Familie und Ehe als Grundlage des Staates und des Gesellschaft bezeichnet:

„Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und Staat.“³²

Diese Rückbesinnung und Neukonstituierung wurde ohne Zweifel durch die Erschütterung Europas und der ganzen Welt durch den zweiten Weltkrieg notwendig gemacht. Durch diese Erklärung wurde ein Bekenntnis zur bürgerlich-demokratischen Gesellschaft abgelegt.

Ähnliche Punkte sind auch in den Verfassungen der BRD und der DDR von 1949 enthalten.

7. Resumée

Abschließend bleibt zu sagen, dass es nach Betrachtung verschiedener Aspekte des Themas Privatsphäre und der rechtlichen Umstände des selben tatsächlich nahe liegt, die anfangs aufgestellte Hypothese, dass das Interesse des Staates am Schutz der Privatheit seiner Bürger Ausdruck einer bürgerlichen Rechtsordnung und Streben nach Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft darstellt, positiv zu bewerten. Darüber hinaus soll vorliegende Arbeit gezeigt haben, dass auch Gesetze kritisch betrachtet werden sollten und nicht nur nach ihrem scheinbaren Zweck und ihrer beabsichtigten Wirkung bewertet werden sollten, sondern dass vielmehr zu hinterfragen ist, wozu sie in realiter dienen und wen oder was sie begünstigen. Die marxistischen Positionen, die speziell in Punkt 5 angeführt sind, sollten keine Ideologie nahe legen, sondern lediglich illustrieren, dass es zu ein und dem selben Thema stets verschiedene Sichtweisen gibt und auch speziell was Politik und Gesetzgebung betrifft, immer verschiedene Sichtweisen einbezogen werden sollten, um ein möglichst ganzheitliches Bild einer Sache zu erhalten. Privatsphäre ist und bleibt wahrscheinlich ein umstrittenes Thema, jedoch war es Ziel dieser Arbeit, über die peripheren Diskurse des Alltags hinaus einen Exkurs in die juristischen Grundlagen und vielleicht auch Absichten zu tätigen und diese etwas zu erhellen. Letztendlich liegt es an jedem selbst, seine Umgebung sowie das Staats- und Gemeinwesen, in dem er lebt, zu hinterfragen, da sich diese Arbeit kein Urteil anmaßen will, sondern lediglich mögliche Zusammenhänge aufzeigen will.

8. Bibliographie

- BANISAR, David und DAVIES, Simon: Privacy and Human Rights. An International Survey of Privacy Laws and Practice. Zeit und Ort unbekannt. In: <http://www.gilc.org/privacy/survey/intro.html>. Heruntergeladen am 28.3.01

³² HERDTLE und LEEB (Hrsg.): Arbeitstexte für den Unterricht. Toleranz. Stuttgart 1987. Seite 106

- BANISAR, David und DAVIES, Simon: Privacy and Human Rights. An International Survey of Privacy Laws and Practice. Republic of Austria. Zeit und Ort unbekannt. In: <http://www.gilc.org/privacy/survey/surveyak.html>. Heruntergeladen am 28.3.01
- ČAS, Johann und PEISSL, Walter: Beeinträchtigung der Privatsphäre in Österreich. Teil 1. Bestandsaufnahme: Datensammlungen über ÖsterreicherInnen. Wien. Oktober 2000. In: <http://www.akwien.at/konsumenten> oder <http://www.oeaw.ac.at/ita>
- FETSCHER, Iring: Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten. Band III. Politik. R. Piper & Co. Verlag. München. 1977.
- HERDTLE, Claudia und LEEB, Thomas: Arbeitstexte für den Unterricht. Toleranz. Texte zur Theorie und politischen Praxis. Reclam, Ditzingen. Stuttgart. 1987.
- REICHWEIN, Roland und CRAMER, Alfons und BUER, Ferdinand: Umbrüche in der Privatsphäre. Familie und Haushalt zwischen Politik, Ökonomie und sozialen Netzen. Kleine Verlag. Bielefeld. 1993.